



03.12.2024

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 490

Neuberechnung der Rente gemäss Art. 29^{bis} Abs. 3 und 4 AHVG im Kalenderjahr des Referenzalters oder später

I. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten von AHV21 am 1. Januar 2024 können versicherte Personen beantragen, dass Beitragszeiten welche nach dem Referenzalter realisiert wurden, zur Verbesserung der AHV-Rente berücksichtigt werden. Dabei können jedoch nur Beitragszeiten und die damit verbundenen Einkommen angerechnet werden, die zwischen dem Erreichen des Referenzalters und den darauffolgenden 60 Monaten erzielt wurden (Art. 52^{bis} AHVV). Diese Regelung gilt für alle Versicherten, sowohl für Arbeitnehmende als auch für Selbstständigerwerbende.

Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter erinnern wir zudem an die Anwendung von Rz 1021 RWL.

II. Verfahren bei Erzielung des Liquidationsgewinns

Ein Liquidationsgewinn ist ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und den übrigen erzielten Einkommen gleichzustellen (Art. 17 AHVV). Je nachdem wann bzw. in welchem Jahr der Liquidationsgewinn erzielt wird, ist dieser Betrag in der einmaligen Neuberechnung nach dem Referenzalter wie folgt zu berücksichtigen:

Erzielung des Liquidationsgewinns im Kalenderjahr des 65. oder 70. Lebensjahr

Im Jahr der Vollendung des Referenzalters bzw. des 70. Altersjahres können nur die beitragspflichtigen Einkommen ab dem Monat nach Erreichen des Referenzalters bis höchstens zum Monat, in welchem das 70. Altersjahr vollendet wird (Frauen der Übergangsgeneration siehe Rz 4004 KS-R AHV21), berücksichtigt werden. Für Selbständigerwerbende, welche ihre Erwerbstätigkeit aufgeben und in einem dieser Kalenderjahre einen Liquidationsgewinn erzielen, bedeutet dies, dass eine Proratisierung des in der Steuermeldung enthaltenen Liquidationsgewinns vorgenommen werden muss. Für die Proratisierung ist der Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bzw. des 70. Altersjahres und der Neuberechnung massgebend.

Verfahren bei Erzielung des Liquidationsgewinns zwischen dem 66. und dem 69. Lebensjahr

Für Selbständigerwerbende, welche ihre Tätigkeit aufgeben und zwischen dem 1. Januar des 66. und dem 31. Dezember des 69. Lebensjahres einen gesonderten Liquidationsgewinn erzielen, ist das Datum der Realisierung des Liquidationsgewinns entscheidend. Diese Information ist notwendig, um festzulegen, ob der gesamte Gewinn gemäss Steuermeldung berücksichtigt werden kann, oder ob eine Proratisierung stattfinden muss.

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 490

Wenn die Auszahlung der neu berechneten Rente (Angabe im Formular) auf einen Zeitpunkt nach der Realisierung des Liquidationsgewinns beantragt wird, kann der gesamte Gewinn berücksichtigt werden. Wird der Liquidationsgewinn hingegen später (aber dennoch im selben Kalenderjahr) realisiert, kann nur ein proratisierter Anteil des Gewinns berücksichtigt werden. Nämlich nur anteilig für die Zeit bis und mit dem Vormonat der Auszahlung der neu berechneten Rente.

Die Ausgleichskasse, welche die Altersrente auszahlt, ist dafür zuständig, den Zeitpunkt der Realisierung des Liquidationsgewinns zu bestimmen. Dazu kann sie entweder von der selbständigerwerbenden Person beweiskräftige Unterlagen anfordern, oder die Information bei der zuständigen Steuerbehörde einholen.

Unabhängig von der möglichen Abklärung des Realisierungszeitpunktes des Liquidationsgewinns bleibt Rz 2355 WL VA/IK anwendbar. Das Datum der Realisierung des Liquidationsgewinns muss nur dann abgeklärt werden, wenn eine Neuberechnung der Altersrente im gleichen Kalenderjahr beantragt wird.

Beispiel:

Die selbständigerwerbende Person hat das Referenzalter im Mai 2024 erreicht und beendet ihre Tätigkeit im Dezember 2024. Die Auszahlung der neu berechneten Rente wird ab Juni 2025 gewünscht.

Datum der Realisierung des Liquidationsgewinns	April 2024 (= vor dem Referenzalter)	Februar 2025 (= nach dem Referenzalter, aber vor der Auszahlung der neu berechneten Rente)	November 2025 (= nach Erreichen des Referenzalters und nach Auszahlung der neu berechneten Rente)
Konsequenzen beim Antrag auf Neuberechnung	Der Liquidationsgewinn ist Teil des Einkommens gemäss Steuermeldung. Dieser Betrag muss mit 7/12 proratisiert werden, da nur Einkommen nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden können. Wenn der Freibetrag zur Anwendung kommt, darf dieser ebenfalls nur auf den proratisierten Einkommen von 7 Monaten angewendet werden. Sofern die Voraussetzungen von Rz 5065 RWL erfüllt sind, können bei vorhandenen Beitragslücken zusätzliche 7 Beitragsmonate angerechnet werden.	Der Liquidationsgewinn kann vollständig berücksichtigt werden, da er vor dem Zeitpunkt der Auszahlung der neu berechneten Rente erzielt wurde. Sofern die Voraussetzungen von Rz 5065 RWL erfüllt sind, können bei vorhandenen Beitragslücken zusätzliche 5 Beitragsmonate angerechnet werden.	Da der Liquidationsgewinn erst nach der Auszahlung der neu berechneten Rente erzielt wurde, kann nur ein proratisierter Anteil des Gewinns (5/12) berücksichtigt werden. Sofern die Voraussetzungen von Rz 5065 RWL erfüllt sind, können bei vorhandenen Beitragslücken zusätzliche 5 Beitragsmonate angerechnet werden.
Einträge im IK: 2024	01 – 05 06 – 12		

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 490

2025	–	66 – 66	66 – 66
------	---	---------	---------

Für Fälle mit einem Eintrag im IK ohne explizite Beitragsperiode (66 - 66) muss die allfällige Proratisierung des Betrages in Acor manuell vorgenommen werden.

Die Weisungen werden so bald als möglich entsprechend präzisiert.

III. Einkommen im Jahr des Referenzalters bei Fällen vor dem Jahr 2024

Vor dem Inkrafttreten von AHV21 wurde im IK nicht zwischen den Monaten vor und nach Erreichen des Referenzalters unterschieden. Es erfolgte ein einziger Eintrag des gesamten Jahreseinkommens mit der Periode 01 – 12; der Rentnerfreibetrag wurde anteilmässig abgezogen.

Acor verlangt heute für diese Fälle, unabhängig von einem Liquidationsgewinn, im Zeitpunkt der Neuberechnung der Rente nach dem Referenzalter eine manuelle Aufteilung des Einkommens. Die Ausgleichskassen müssen also ermitteln, welcher Anteil des Einkommens vor und welcher nach dem Referenzalter liegt, und dabei den Rentnerfreibetrag berücksichtigen. Im Laufe des Jahres 2025 ist eine Anpassung von Acor vorgesehen, so dass diese Aufteilung nicht mehr notwendig ist und künftig bei der Neuberechnung automatisch erfolgen wird. Eine Korrektur der IK (siehe [AHV/EL-Mitteilung Nr. 489](#)) darf auf keinen Fall erfolgen.